

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUFSÄTZE

VERLEUMDUNG DURCH ZEITUNGSANZEIGE — EIN FALL AUS DER PRAXIS —

Von Justizoberamtmann Karl D r i schier, Lüneburg

Seltene Wege lassen sich die lieben Mitmenschen zur Austragung ihrer Streitigkeiten oft einfallen. Das musste kürzlich der Herr A erleben, als er beim morgendlichen Frühstück seine geliebte Heimatzeitung durchblätterte. Ihm blieb fast der Bissen im Munde stecken, als er zu seinem nicht geringen Erstaunen an auffälliger Stelle eine Anzeige folgenden Inhaltes fand:

Komme für Schulden, welche die Familie A in L.
auf meinen Namen macht, nicht auf.

Unter der Anzeige prangte der volle Name und die volle Anschrift des Ehemannes der Schwester des Herrn A, der kurz B genannt sei. Zwischen den Familien A und B, die an verschiedenen Orten wohnen, die zudem zu verschiedenen Amtsgerichtsbezirken gehören, besteht seit einer Reihe von Jahren heftiger Streit, der sich auf diese etwas seltsame Weise entlud.

Wenige Tage nach dem Erscheinen der Anzeige suchte Herr A einen ihm bekannten Schm. seines Heimatortes auf und trug in etwa folgendes vor:

Die Zeitungsanzeige des B ist ein unerhörter und gemeiner Racheakt. Sie trifft inhaltlich in keiner Weise zu. Weder ich noch Angehörige meiner Familie haben zu irgendeiner Zeit auf den Namen des B Schulden gemacht. Der B will mich und meine Familie mit dieser Anzeige bloßstellen. Ich bin in L. sehr bekannt und in den letzten Tagen mehrfach auf die Anzeige hin angesprochen worden. Auf meiner Arbeitsstelle — ich bekleide dort einen gewissen Vertrauensposten — werde ich „schief angesehen“, und mein Chef, der die Anzeige gleichfalls gelesen hat, erwartet von mir, dass ich gegen B etwas unternehme. Sofern ich das unterlasse, glaubt er, annehmen»zu müssen, dass an der Schuldenmacherei doch wohl etwas Wahres sei. Daher bitte er den Schm. um Rat.

Dieser nicht alltägliche, aber immerhin vorgekommene Fall wirft einige recht interessante Probleme auf.

1. Es ist zunächst zu prüfen, ob B — das Vorbringen des A als richtig unterstellt — eine strafbare Handlung begangen hat und evtl. welche. Er hat in bezug auf die F a m i l i e A eine Tatsache behauptet und verbreitet, die geeignet ist, diese Familie verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Nach dem Vorbringen des A handelt es sich auch um eine „nicht erweislich wahre Tatsache“. Als erschwerender Umstand kommt hinzu, dass der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



B sich zur Verbreitung dieser Tatsache einer Anzeige in der Tageszeitung bedient hat, die einem individuell nicht begrenzten Personenkreis zugänglich ist. dass B auch vorsätzlich gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Darlegung. Das Verhalten des B ist danach als ü b l e Nachrede i. S. des 5 186 StGB anzusehen.

Es ist aber weiter zu prüfen, ob sich der B nicht u. U. sogar der v e r l e u m - d e r i s c h e n B e l e i d i g u n g nach § 187 StGB schuldig gemacht hat. Dazu ist erforderlich, dass B wider besseres Wissen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet hat, die geeignet ist, entweder a) die Familie A verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, oder b) deren Kredit, d. h. das Vertrauen, das sie hinsichtlich der Erfüllung ihrer vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt, zu gefährden. Der 5 187 StGB schützt also sowohl die Ehre als auch das Vermögen. Der große Unterschied gegenüber dem 5 186 StGB besteht darin, dass dem PB nachgewiesen werden muss, dass die von ihm behauptete Tatsache unwahr ist und dass er das bestimmt gewusst, nicht nur für möglicherweise unwahr gehalten hat. Nach § 186 StGB hingegen reicht es aus, dass die Behauptung „nicht erweislich wahr ist“.

Nach dem zu unterstellenden Vorbringen des A sind die Tatbestandsmerkmale des 5 187 StGB erfüllt, so dass er gegen B wegen verleumderischer Beleidigung vorgehen kann.

2. Welche Möglichkeiten stehen dem A offen? Er kann wegen der seiner Familie zugefügten Unbill Strafanzeige erstatten und gleichzeitig Strafantrag stellen. Vermutlich wird aber die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneinen und den A auf den Weg der Privatklage verweisen. Verfolgung des Vergehens der verleumderischen Beleidigung im Wege der Privatklage ist gern. 5 374 I StPO möglich. Voraufgehen muss aber gern. § 380 StPO ein Sühneversuch, da für das genannte Delikt nach 5 33 SchO/HessSchG/BerlSchG der Schm. zuständig ist.

3. Zur Erhebung einer Privatklage wegen der in 5 374 1 StPO genannten Delikte und somit auch zur Stellung eines Sühneantrages beim Schm. ist nur der „Verletzte“ berechtigt, d. h. derjenige, in dessen Rechtssphäre die verbotene Handlung unmittelbar eingreift. Wer ist also zur Stellung des Sühneantrages legitimiert? Der B warnt in seiner Zeitungsanzeige vor der „F a m i l i e A“. Beleidigungsfähig ist jede natürliche !Person — ohne Rücksicht auf das Alter —. Es ist unerheblich, ob der Beleidigte sich des ehrenkränkenden Charakters bewusst geworden ist. Es ist weiter überwiegende Meinung, dass auch Personen-Gemeinschaften beleidigungsfähig sind. Dazu gehört auch die F a m i l i e als solche, bestehend aus Eltern und Kindern — ohne Rücksicht auf das Alter der Kinder —. Es wird daher bei Stellung des Sühneantrages (vgl. weiter unten) zu klären sein, ob a) der Ehemann für sich, die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ehefrau für sich und beide gemeinsam als gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder für diese und weiter etwaige voll-jährige Kinder selbständige Sühneanträge stellen wollen, oder b) beide Eltern gemeinsam lediglich als Repräsentanten der beleidigten Familie vorgehen wollen. Diese Klarstellung ist nötig, da Sühneantrag und Privatklage übereinstimmen müssen und außerdem die kostenrechtliche Beurteilung davon abhängt, wie noch darzutun ist.

4. Da A und B nicht im gleichen Amtsgerichtsbezirk wohnen, muss auch die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts für die Erhebung der Privatklage (Gerichtsstand) geprüft werden. 5 7 StPO bestimmt:

(1) Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

(2) Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Geltungsbereich des Gesetzes (also der StPO) erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist.

Für das Privatklageverfahren ist aber noch der zweite Satz des Abs. 2 von Bedeutung, der folgenden Wortlaut hat:

Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der P r i v a t k l a g e stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die b e l e i d i g t e Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für den hier erörterten Fall bedeutet diese Regelung, dass die Privatklage bei dem für den Wohnsitz des A zuständigen Amtsgericht erhoben werden müsste. In diesem Bezirk ist die Tageszeitung mit der verleumderischen Anzeige erschienen, und in diesem Bezirk hat die beleidigte Familie ihren Wohnsitz.

Als weiteren Gerichtsstand kennt die StPO den des Wohnsitzes des Angeschuldigten zur Zeit der Erhebung der Klage (5 8). Beide Gerichtsstände stehen gleich-berechtigt nebeneinander und schließen sich nicht gegenseitig aus. Es könnte daher eine Privatklage auch bei dem für den Wohnsitz des B zuständigen Amtsgericht erhoben werden, wozu sich A aber kaum entschließen dürfte.

5. Für das Sühneverfahren ist eine eigene Regelung in § 35 SchO/HessSchGes getroffen. Örtlich zuständig ist danach grundsätzlich d e r Schm., in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. Bestehen somit am Wohnorte des Beschuldigten mehrere SchsBezirke, so ist derjenige Schm. zuständig, in dessen Bezirk die W o h - n u n g des B liegt.

Allerdings handelt es sich nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit, vielmehr kann stillschweigend oder ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Schs. vereinbart werden, der seine Amtstätigkeit in dem Ort ausübt, in dem der Beschuldigte wohnt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Weiter kann mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Beschuldigten sogar die Zuständigkeit eines Schs. vereinbart werden, der seinen Dienstsitz flicht am Wohnorte des Beschuldigten hat (Hartung-Jahn s. 5 35 Anm. 5). Es wäre also möglich — bei dem Verhältnis der Parteien aber sehr unwahrscheinlich — die Zuständigkeit eines Schs. am Wohnsitz des A zu begründen.

Der Frage der örtlichen Zuständigkeit des Schs. kommt eine sehr erhebliche Bedeutung zu, deren Beachtung H o f (SchsZtg. 1961, S. 111 zu III) zu den Dienstpflichten des Schs. zählt. Der von einem unzuständigen Schm. abgehaltene Sühneversuch und die von einem unzuständigen Schm. erteilte Sühnebescheinigung bilden keine Grundlage für die Privatklage.

6. A wird sich also an den zuständigen Schm. am Wohnort des B wenden müssen, woraus sich u. U. wegen größerer Entfernungen Schwierigkeiten ergeben können, denen über 5 36 SchO/HessSchGes abgeholfen werden kann. Ist nämlich der Amtssitz des zuständigen Schs. vom Wohnorte des A so weit entfernt, dass diesem unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse, z. B. der wirtschaftlichen Lage oder des Gesundheitszustandes, sowie nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zur Sühneverhandlung zu erscheinen, so kann das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht (vgl. unter 4. a) genehmigen, dass ein Sühneversuch überhaupt unterbleibt, oder b) den A ermächtigen, sich im Sühnetermin vertreten zu lassen. Im Falle b) handelt es sich um eine Ausnahme von dem Vertretungsverbot des § 18 SchO/HessSchGes. Der Vertreter des Antragstellers ist ein echter Bevollmächtigter, der prozessfähig und im Besitz einer schriftlichen Vollmacht des Antragstellers sein muß.,,Der Antragsteller kann auch einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragen. Der Antrag nach 5 36 SchO/HessSchGes muss v o r Erhebung der Privatklage gestellt sein, da nach h. M. die Sühnebescheinigung — bzw. der Beschluss über die Befreiung vom Sühneversuch — zugleich mit der Privatklage eingereicht werden muss. Eine Nachreichung ist nicht möglich. Sofern dem Antrage nach 5 36 nicht entsprochen wird, steht dem Antragsteller innerhalb einer Woche Beschwerde nach 5 311 StPO zu. Der Beschuldigte hat gegen eine dem Antrage nach § 36 entsprechende Entscheidung kein Beschwerderecht.

7. Unter 3. ist bereits ,argetan, dass im vorliegenden Fall eine „Mehrheit von Verletzten“ in Frage kommt oder doch in Frage kommen kann. Sofern sich also die Beleidigten zur Stellung selbständiger Sühneanträge entscheiden, muss der Schm. mehrere Sühneverfahren durchführen, die er allerdings zu einer Verhandlung verbinden kann. Jedes einzelne der Sühneverfahren kann auch einen anderen Verlauf nehmen. Ein Vergleich mit einem Beleidigten steht der Durchführung der übrigen Verfahren nicht entgegen. Jeder „Verletzte“, der Privatklage erheben will,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



benötigt für sich eine Sühnebescheinigung, so dass der Schm. nicht unter Hinweis auf einen bereits geschlossenen Vergleich weitere Sühneanträge ablehnen kann. Das ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Verletzten nacheinander zu verschiedenen Zeiten Sühneanträge stellen. In dem eingangs erwähnten Falle könnte z. B. ein Sohn oder eine Tochter oder beide an ganz verschiedenen Orten leben, sich aber als Angehörige der Familie A ebenfalls verleumdet fühlen. Soweit sie volljährig sind, könnten sie selbständig ebenfalls gegen B vorgehen. Hat aber ein „Verletzter“ bereits Privatklage erhoben, können die übrigen antragsberechtigten Verletzten dies nicht noch einmal tun. Sie können vielmehr dem schon laufenden Privatklageverfahren auf Grund der Bindungswirkung des § 375 II StPO nur beitreten, und zwar in der jeweiligen Lage des Verfahrens. Der Schm. wird den Antragsteller zweckmäßig entsprechend belehren, sofern die Erhebung der Privatklage ihm bereits bekannt ist. Nach h. M. bedarf es zum Beitritt zu einem Privatklageverfahren keiner Sühnebescheinigung (Handbuch des Schs. S.48). Gleichwohl ist aber ein Sühnetermin nicht unzulässig, er kann u. U. sogar zur Vermeidung der höheren Kosten des Beitritts zum Sühneverfahren tunlich sein. Ist das Privatklageverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen, kann es auch von einem „Verletzten“, der am Privatklageverfahren nicht beteiligt war, nicht noch einmal eingeleitet werden. Ein Sühnetermin ist daher unzulässig.

8. Abschließend sei noch auf die kostenrechtliche Behandlung bei der Verbindung mehrerer Anträge in einem Sühnetermin hingewiesen. Diese Frage ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist aber davon auszugehen, dass grundsätzlich jeder Sühneantrag einer Person gegen eine andere Person ein selbständiges Verfahren darstellt und die Gebühren des § 43 SchO/HessSchGes erfordert. Das gilt auch, wenn die verschiedenen Angelegenheiten wegen des Sachzusammenhanges verbunden und in einem Termin behandelt werden. Zum Ausgleich etwaiger dadurch entstehender Härten kann der Schm. einen Ausgleich in analoger Anwendung des § 43 III SchO/HessSchGes vornehmen. Dieser Fall dürfte nicht vorliegen, wenn die Familie als solche den Sühneantrag stellt. Dann steht nur einem Antragsteller ein Beschuldigter gegenüber, und die Gebühr kann nur einmal erwachsen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.